



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 5/2018

13. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen vom 12. Februar 2018 Seite 33

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen Vom 12. Februar 2018

Aufgrund von § 7 Abs. 6 sowie § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Hochschulen (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeistBezVO) vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 635) geändert worden ist, i.V.m. § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen

Die Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen vom 18. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 30/2008, S. 1486), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2015, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen einschließlich ihrer Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen und ihrer Ruhegehaltfähigkeit nach § 37 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme des zuständigen Dekans.“

2. § 3 wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung festgestellt wurden, diese erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden. Die Leistungsbewertung orientiert sich an den Zielen in den Handlungsfeldern des Hochschulentwicklungsplans.

(2) Grundlage bildet eine individuelle Leistungsbewertung in folgenden Leistungssektoren:

- Forschung
- Wissenschaftlicher Nachwuchs
- Transfer
- Weiterbildung und Lebenslanges Lernen
- Lehre
- Internationales

(3) Im Leistungssektor Forschung können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:

- Drittmittelinwerbung
- Publikationen
- weitere Kriterien, z.B. Sprecherschaft Sonderforschungsbereich, herausragende Gutachtertätigkeiten, Auszeichnungen, Preise, aktive Kongressteilnahme (key notes usw.), Organisation von Konferenzen

(4) Im Leistungssektor Wissenschaftlicher Nachwuchs können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:

- Promotionen
- Habilitationen
- weitere Kriterien, z.B. spezielle Verdienste im Rahmen der Nachwuchsförderung

(5) Im Leistungssektor Transfer können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:

- Betreuung bei Ausgründen
- Patente, Schutzrechte
- Kooperationen mit Einrichtungen und Unternehmen der Region
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- weitere Kriterien, z.B. Auszeichnungen, Preise, Organisation von entsprechenden Veranstaltungen

(6) Im Leistungssektor Weiterbildung und Lebenslanges Lernen können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:

- Initiierung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten
- weitere Kriterien, z.B. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen, aktive Teilnahme an Seniorenkolleg, Kinderuni usw.

(7) Im Leistungssektor Lehre können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:

- persönliche Lehrbelastung
- Abschlussarbeiten
- weitere Kriterien, z.B. Auszeichnungen, Preise, Evaluationen, Nutzung neuer Lehr- und Lernformen, herausragendes Engagement und besonderer Erfolg bei der Entwicklung bzw. Reform von Studiengängen, Leistungen im Rahmen von lehrbezogenen Ämtern und Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung, Einwerbung von Deutschlandstipendien

(8) Im Leistungssektor Internationales können besondere Leistungen in folgenden Leistungskriterien nachgewiesen werden:

- neue Erasmus-Partnerschaften
- Forschungsaufenthalte/Teilnahme an Austauschprogrammen
- weitere Kriterien, z.B. Auszeichnungen, Preise, Gewinnung von Gastwissenschaftlern, Teilnahme an internationalen Tagungen, Organisation von Konferenzen

(9) Der Abschluss einer Zielvereinbarung ist möglich.“

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4**Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge**

(1) Besondere Leistungsbezüge nach § 3 werden in der Regel in folgenden Stufen mit Stufenschritten von jeweils 300 EUR/Monat gewährt:

Stufe 1: Besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen.

Stufe 2: Besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten sehr deutlich hinausgehen.

Stufe 3: Hervorragende Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen.

Stufe 4: Hervorragende Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten sehr deutlich hinausgehen.

Stufe 5: Herausragende Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen.

Stufe 6: Herausragende Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstpflichten sehr deutlich hinausgehen.

In Ausnahmefällen können Spitzenwissenschaftlern besondere Leistungsbezüge gewährt werden, die über Stufe 6 liegen.

(2) Bei der Festlegung der Leistungsstufe sind im Rahmen der Ermessensentscheidung die Leistungen in allen genannten Leistungssektoren (§ 3 Abs. 3 bis 8) angemessen zu berücksichtigen.

(3) Leistungsstufen werden grundsätzlich befristet für die Dauer von drei Jahren gewährt. Im Falle einer wiederholten Gewährung können laufende Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt und für ruhegehaltfähig nach Maßgabe von § 37 SächsBesG erklärt werden.

(4) Zur Implementierung neuer Vergabeverfahren ist abweichend von Absatz 3 Satz 1 eine andere allgemeine befristete Gewährdauer bis zur Dauer von fünf Jahren zulässig. Gleiches gilt für eine individuelle Gewährdauer bis zum Eintritt in den Ruhestand und bei Gewährung gemäß § 5 Abs. 5 und 6.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5**Verfahren für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge**

(1) Das Rektorat entscheidet im Rahmen einer im Jahr 2021 und danach alle drei Jahre stattfindenden Bewertungsrunde (Bewertungsjahr) auf Grundlage der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren erbrachten Leistungen (Bewertungszeitraum) über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ab dem 1. Juli des Bewertungsjahres (Gewährungszeitraum).

(2) Besondere Leistungsbezüge sind durch den Professor schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die erbrachten Leistungen (§ 3), gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Vorgaben einer Zielvereinbarung gemäß § 3 Abs. 9, darzustellen. Darüber hinaus muss dargelegt werden, worin das Besondere der Leistungen liegt. Geeignete Nachweise müssen beigefügt werden. Das Rektorat kann Näheres zur Form der Anträge bestimmen.

(3) Der Antrag ist bis zum 15. März des Bewertungsjahres beim Dekan einzureichen. Eine Antragstellung für neu berufene Professoren ist grundsätzlich erstmals zulässig, wenn spätestens mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Jahres des Bewertungszeitraums eine dreijährige Dienstzeit als Professor an der Technischen Universität Chemnitz zurückgelegt war.

(4) Der Dekan leitet die eingegangenen Anträge zusammen mit einer Stellungnahme zu jedem Antrag bis zum 15. April des Bewertungsjahres an das Rektorat weiter. Sofern der Dekan zum Kreis der Antragsteller zählt, ist für die Stellungnahme zu dessen Antrag der Prodekan zuständig.

(5) Neu berufenen Professoren können nach dreijähriger Dienstzeit außerhalb des in Absatz 3 und 4 geregelten Verfahrens besondere Leistungsbezüge nach Stellungnahme des zuständigen Dekans bis zum Ende des Gewährungszeitraums gemäß Absatz 1 bewilligt werden.

(6) Unabhängig von dem in Absatz 3 und 4 geregelten Verfahren kann das Rektorat in Ausnahmefällen besondere Leistungsbezüge auch außerhalb von Bewertungsrunden nach Stellungnahme des zuständigen Dekans gewähren, gegebenenfalls auch als Einmalzahlung.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Chemnitz am 1. November 2017 beschlossen und vom Sächsischen Staatministerium für Wissenschaft und Kunst am 17. Januar 2018 genehmigt. Mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 4 tritt sie am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Besondere Leistungsbezüge, die auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen in der vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 3 dieser Änderungssatzung geltenden Fassung als Stufen oder Zwischenstufen gewährt wurden, entsprechen folgenden Leistungsstufen dieser Satzung:
 - Stufe 0,5 entspricht Stufe 1 der vorliegenden Änderungssatzung
 - Stufe 1 entspricht Stufe 2 der vorliegenden Änderungssatzung
 - Stufe 1,5 entspricht Stufe 3 der vorliegenden Änderungssatzung
 - Stufe 2 entspricht Stufe 4 der vorliegenden Änderungssatzung
 - Stufe 2,5 entspricht Stufe 5 der vorliegenden Änderungssatzung
 - Stufe 3 entspricht Stufe 6 der vorliegenden Änderungssatzung

Chemnitz, den 12. Februar 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier